

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Schloffer Arbeitsschutz GmbH (Fassung 01.2016)

## I. Geltungsbereich

Die folgenden Einkaufsbedingungen für Lieferanten gelten ausnahmslos für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Schloffer Arbeitsschutz GmbH und ihren Lieferanten. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen zu verstehen. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferabrufe bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu - von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden - Vertragsbedingungen.

## II. Vertragsabschluss

Bestellungen sind binnen einem Werktag schriftlich zu bestätigen. Von diesen Einkaufsbedingungen für Lieferanten oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden und dergleichen sind für uns nicht verbindlich.

## III. Preis, Lieferung und Transport

- Die in der Bestellung angegebenen Preise sind unbedingte Festpreise. Mögliche Preisanpassungen werden von uns nur akzeptiert, wenn uns die neue Preisliste mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich im vereinbarten Datenformat vorgelegt wird.
- Die Preise verstehen sich geliefert benannter Ort (DAT gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung und Entladung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
- Die Lieferungen und Leistungen erfolgen für uns fracht- und verpackungsfrei. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt in jedem Fall der Lieferant.
- Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung anzusehen.

## IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder Leistung und Überprüfung mit 4% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerungen der Lieferung entsprechend. Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## V. Vertragsrücktritt

- Wir sind berechtigt, sollte der Lieferant die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns den bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts entstandenen Aufwand zu ersetzen. Auch bei Nachlieferungen sind wir berechtigt, teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten. Die angefallenen Transportkosten werden dem Lieferanten ersetzt.
- 
- Stellt der Lieferant seine Lieferungen oder Leistungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung, so sind wir berechtigt, für den bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in diesem Punkt VI. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

## VI. Vertragsstrafe

- Im Falle der Nichteinhaltung einer Lieferfrist bzw. eines Liefertermins durch den Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises (netto) pro Arbeitstag, jedoch höchstens 5 % insgesamt zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben davon unberührt. Die Vertragsstrafe muss nach Annahme einer verspäteten Lieferung spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- Werden die Lieferfristen bzw. Liefertermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die oben angeführte Vertragsstrafe.

## VII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Hart bei Graz

## VIII. Lieferfrist, Rechnung

- Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Verzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe von Gründen bekanntzugeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Waren bei uns. Zeiten für die Warenannahme: Werktag Montag - Donnerstag: 7.30 - 11.45, 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag: 7.30-12.30 Uhr Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage von Österreich.
- Wir sind nicht verpflichtet, Mehrlieferungen entgegenzunehmen
- Allen Lieferungen sind ein Lieferschein und ein Packzettel beizulegen. Genehmigte Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen und die noch zu liefernde Restmenge anzugeben
- Rechnungen sind auf dem Postweg, getrennt von der Lieferung unter Angabe der Bestelldaten von Lieferanten aus Österreich in einfacher Ausfertigung, von Lieferanten aus dem Ausland in zweifacher Ausführung an uns zu schicken. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszugangs, jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung oder Leistung, zu laufen.

## IX. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streiks oder sonstige unabwendbare Ereignisse entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber uns entstehen. Ist die Ausführung des Auftrags in diesen Fällen für den Lieferanten unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.

## X. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rücepflcht

Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können. Der

Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware. Sollten sich Mängel bei Stichproben zeigen, stehen uns die Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche für die gesamte Lieferung zu.

Das Wahrecht zwischen Verbesserung (Reparatur) und Austausch (Ersatzlieferung) steht uns zu. Im Falle der Verbesserung ist diese nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen anzusehen. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung und innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt zwei Jahre.

## XI. Schadenersatz

Der Lieferant haftet für die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt.

Entsteht uns und/oder unseren Abnehmern durch mangelhafte Lieferung oder Leistung ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## XII. Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, im Fall unserer Inanspruchnahme aufgrund der Produkthaftung, uns schad- und klaglos zu halten, sofern der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. In den oben angeführten Fällen übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Produkthaftung kann nicht eingeschränkt werden.

## XIII. Forderungsabtretungen

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.

## XIV. Unterlagen und Geheimhaltung

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden. Auf unsere Kosten angefertigte oder von uns zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Schablonen, Matrizen usw. bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unsere Aufforderung sind alle von uns stammenden Informationen (einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten
- Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

## XV. Copyright

Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer dahingehend schad- und klaglos. Wir verpflichten uns, den Lieferanten unverzüglich von allen uns bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

## XVI. Verhandlungssprachen

Verhandlungssprache ist deutsch.

## XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zuständig ist das für Hart bei Graz sachlich und örtlich zuständige Gericht.

## XVIII. Compliance

- Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung, das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt und die Korruptionsbekämpfung.
- Falls der Lieferant sich wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzwidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung solcher Gesetzesverstöße getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, nach bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

## XIX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen für Lieferanten ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht.